

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

ab dem 1. März 2025

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 06.02.2025 aufgrund des Endes der Abordnung der Richterin am Amtsgericht Neumeister und zur Erzielung einer gleichmäßigen Belastung

Richterabteilung I – *Dir'inAG Alberding*

(zugleich Aufsichtsrichter/in)

1. Nachlasssachen,
2. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.

1. Vertreter

zu 1.: Ri'inAG Schneider

zu 2.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

RiAG Dr. Rammert

Ri'inAG Schneider

Richterabteilung II – *RiAG Dr. Rammert*

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis G sowie H bis K, letztere aber nur, soweit sie mit Verfügung vom 03.07. bis 30.08.2024 terminiert worden sind bis zu deren endgültiger Erledigung,
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG wie Buchstaben zu Ziffer 1.,
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen,
4. die aus Abt. V und VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen und Strafsachen,
5. die aus Abt. VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-) Strafsachen,
6. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen,
7. N- und VN-Sachen,
8. Privatklagsachen (Bs),
9. K-, L- und M-Sachen,
10. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

zu 1.- 2.: Ri'inAG Schneider

zu 3.- 9.: Ri Magerhans

2. Vertreter

RiAG Bode

RiAG Bode

Richterabteilung III – RiAG Bode

1. Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen,
2. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen,
3. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG,
4. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfesachen,
5. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter

zu 1., 2. und 5.: Ri'inAG Alberding

zu 3.: RiAG Dr. Rammert

zu 4. RiAG Gronemeyer

2. Vertreter

Ri'inAG Schneider

Ri Magerhans

Ri'inAG Schneider

Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben L bis Z sowie den Buchstaben H bis K, letztere aber nicht, soweit sie mit Verfügung bis zum 03.07.2024 bis 30.08.2024 terminiert worden sind: diese bleiben bis zur endgültigen Erledigung in der Abt. II,
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG,
3. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug,
4. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben C bis H und R bis Z, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilungen III und VII besteht,
5. Güterichter in nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

zu 1.- 2.: RiAG Dr. Rammert

zu 3. und 4.: RiAG Dr. Gronemeyer

2. Vertreter

RiAG Bode

RiAG Hinterthür

Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene,
2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Nörten-Hardenberg, Katlenburg-Lindau, Moringen, Uslar, Boddenfelde, und Hardeggen nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben I-Q, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen III und VII besteht, einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Beratungshilfesachen,
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht.

1. Vertreter

zu 1.: RiAG Dr. Rammert

zu 2. und 3.: RiAG Schneider

zu 4.: DirAG Alberding

2. Vertreter

Ri Magerhans

RiAG Hinterthür

RiAG Bode

Richterabteilung VI - Ri Magerhans

1. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen,
2. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung und die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßnahmen der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung,
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
4. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene,
5. Rechtshilfe in Strafsachen.

1. Vertreter

zu 1.- 5.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

RiAG Bode

Richterabteilung VII – RiAG Hinterthür

Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A und B sowie für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Schloss Friedland einschließlich der Pflegeeinrichtung in der Verdistraße sowie Weighardt, Stiernerling, Innere Mission und DRK-Pflegezentrum haben einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfesachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung III besteht.

1. Vertreter

RiAG Dr. Gronemeyer

2. Vertreter

RiAG Schneider

Allgemeine Regelungen

1.

Zu **Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) RiAG Dr. Rammert
- b) Ri'inAG Schneider

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeeschuldigten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezerne nachstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.

Dir'inAG Alberding

RiAG Dr. Rammert

RiAG Bode

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri'AG Schneider

RiAG Andresen hat krankheitsbedingt an der Beschlussfassung und Unterschrift nicht mitgewirkt.

Dir'inAG Alberding

Präs'inLG Immen